

sie auf höchst verwickelten und oft nur ganz indirekten Wegen beeinflussten; zuletzt blieb der Name dann am Weingeist, als dem Geschwizten par excellence, in ähnlicher Weise hängen, wie etwa der gleich allgemeine Ausdruck „Sublimat“ gerade am Quecksilberchlorid. [A. 189.]

Nochmals

Ferd. M. Meyers Drehrohfen.

VON DR. ALBERT MOYE, Berlin.

(Eingeg. 15./7. 1912.)

Auf seine Entgegnung im Heft 28 dieser Z. erwidere ich Ferd. M. Meyer, daß ich mit meinen Ausführungen im Heft 20 dieser Z. nicht bezweckt habe, sein deutsches Reichspatent 207 881 zu Fall zu bringen. Ich wende daher gegen die Erteilung des Patentes auch jetzt nichts ein.

Das deutsche Reichspatent auf Brennen von Gipsstein im Gleichstrom, welches Ferd. M. Meyer vom Vorprüfer entgegengehalten worden ist, wird das auf den Petry & Hecking-Ofen bezügliche Patent gewesen sein, dessen Inhalt ich in meiner Beschreibung an der genannten Stelle mitgeteilt habe.

Eine Übertragung des in jenem Gipsbrennofen verwirklichten Gedankens auf das Brennen von Wasserkalk hätte ich deswegen nicht versucht, weil ich es für ganz ausgeschlossen hielt, daß das auf den Wasserkalk übertragene Verfahren unabhängig von seiner früheren Anwendung auf den Gips unter Patentschutz gestellt werden könnte.

Meine Schlußfolgerungen im Heft 20 dieser Z. werden durch Ferd. M. Meyers Entgegnung gar nicht berührt und können von dem, der die beiden Brennvorgänge näher kennt, wohl nicht bestritten werden. [A. 157.]

Wirtschaftlich-gewerblicher Teil.

Kurze Nachrichten über Handel und Industrie.

Vereinigte Staaten. Die Einfuhr und der Vertrieb von Nahrungsmitteln, die mit Kupfersalzen gefärbt sind, ist vom 1. 1. 1913 ab verboten. *Sf.* [K. 1234.]

Venezuela. Bei der Einfuhr fremder Waren werden zu den tarifmäßigen Zollsätzen Zolzzuschläge von insgesamt 56% erhoben. Ware, die von den Antillen (hierzu werden auch Cuba, Haiti und San Domingo gerechnet) kommen, unterliegen einem besonderen Zolzzuschlag von 30%. *Sf.* [K. 1237.]

Falklandinseln. Bei der Ausfuhr von Wal-fischtran wird vom 1. 10. 1912 ab ein Zoll von 3 Pce. für 1 Faß von 40 Gall. erhoben. *Sf.* [K. 1238.]

Australischer Bund. Lt. Verordnung vom 17./6. 1912 (Nr. 229 und 230) können wissenschaftliche Instrumente und Apparate sowie Materialien für wissenschaftliche Zwecke zum Gebrauch in Universitäten, Bildungsanstalten, Schulen, öffentlichen Krankenhäusern oder anderen öffentlichen Einrichtungen auf Grund der Nr. 440a des Tarifs unter gewissen Bedingungen zollfrei gelassen werden, ebenso lt. Verordnung vom 18./6. (Nr. 232) Plasticin in Schachteln zusammen mit Werkzeugen als Gegenstände, die nur bei der Anwendung des Kindergarten-Lehrsystems gebraucht werden (T.-Nr. 362). *Sf.* [K. 1230.]

Neuseeland. Schwefelsaures Manganoxyd — Tarif-Nr. 482 — lt. Verordnung vom 3./7. 1912 zollfrei ein. *Sf.* [K. 1239.]

Absatzverhältnisse für Zement nach Beirut. An Zement wurden 1911 3330 t und hydraulischer Kalk 7400 t nach Beirut eingeführt. Die gangbaren Qualitäten sind Portland-, Roman- und Puzzolanzement. Die Preise für Zement fob Marseille oder Antwerpen stellten sich je nach Qualität und Marke auf 28—47 Frs. pro Tonne auf der Basis der Fußpackung. Kalk wurde Qualität Ia mit

21 Frs., Qualität IIa mit 13,50 Frs. pro Tonne fob Marseille ohne Emballage bezahlt. Kalk Ia stellte sich fob Antwerpen um 1 Frs. pro Tonne billiger. Säcke werden extra mit 1,50 Frs. das Stück berechnet.

Der hier eingeführte Zement kommt vornehmlich aus Belgien und Frankreich. Letzteres ist hier, besonders in Kalk, dominierend, doch gewinnt Belgien an Terrain. Die Einfuhr aus Deutschland bezeugt Schwierigkeiten wegen der höheren Frachtsätze. Die Nachfrage auf dem hiesigen Markt ist im ständigen Steigen begriffen. Die deutschen Fabriken würden daher gut tun, dem Absatz im hiesigen Bezirk ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. (Aus einem Berichte des Kaiserl. Konsulats in Beirut vom 15./6. 1912.) *ar.* [K. 1218.]

Angola. Die Wirksamkeit der Verordnung vom 27./5. 1911, betr. Verbot der Einfuhr von Alkohol und Spirituosen, mit Ausnahme der zubereiteten Spirituosen für den Gebrauch der Europäer, ist zurzeit für Cabinda, Noqui und St. Antonio du Zaïre aufgehoben. *Sf.* [K. 1233.]

Niederlande. Für Salz, das in Fabriken zum Ausziehen von Pflanzen oder Teilen von Pflanzen gebraucht wird, kann Verbrauchsaufgabenfreiheit gewährt werden, und zwar unter den in der Kgl. Verordnung vom 19./8. 1898 (Staatsblad Nr. 202) angegebenen Bedingungen. (Staatsblad Nr. 279.) *Sf.* [K. 1240.]

Spanien. Maßregeln gegen die Verfälschung und Vermischung von Weinen. Nach einem Dekret vom 24./8. 1912 ist der Zusatz von schwefelsaurem Kalk oder Gips zu den Weinen verboten, wenn die so behandelte Flüssigkeit mehr als 2 g schwefelsaures Kali auf das Liter enthält. Dieses Verbot erstreckt sich weder auf herbe (secos) und süße (licorosos) Edelweine wie Sherry, Malaga und ähnliche Weine, die bis zu der zu ihrer guten Erhaltung nötigen Grenze gegipst werden können, noch auf die medizinischen Zubereitungen. Alle von den Ministerien des Acker-